

II. Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz

Erlassen am 4. Dezember 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. Oktober 2024¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Landwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 2002»² wird wie folgt geändert:

Art. 18a ~~Beiträge des Kantons~~ **Verhütung von Wildschäden**

¹ Der Kanton kann Massnahmen für die Verhütung von Wildschäden in der Landwirtschaft unterstützen durch Beiträge für den Herdenschutz und Beratung.

Art. 18b (neu) **Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS)**

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten an Betriebe:

- a) deren landwirtschaftliche Nutzfläche mit per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) belastet ist und
- b) deren Produktion aufgrund dieser Belastung erheblich eingeschränkt oder eingestellt werden muss.

² Die Beiträge können insbesondere geleistet werden für Massnahmen:

- a) zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Höchstwerte;
- b) zur Vermeidung von Härtefällen bei Betrieben, deren Produktion erheblich eingeschränkt oder eingestellt werden muss.

³ Die Beiträge:

- a) nach Abs. 2 Bst. a dieser Bestimmung sind je Betrieb auf drei Jahre und insgesamt höchstens Fr. 200'000.– beschränkt;
- b) nach Abs. 2 Bst. b dieser Bestimmung übersteigen den Verkehrswert des jeweiligen Betriebs nicht und werden vertraglich vereinbart;
- c) werden unter Berücksichtigung allfälliger Beiträge Dritter bemessen.

⁴ Der Kanton kann Beiträge leisten zur Erforschung von Massnahmen zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Höchstwerte im Zusammenhang mit Belastungen durch PFAS.

⁵ Der Kantonsrat legt ein für mehrere Jahre geltendes Gesamtvolumen für Beiträge nach Abs. 1 bis 4 dieser Bestimmung fest. Die erforderlichen Mittel werden in Form eines Sonderkredits nach Art. 52 Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994³ bereitgestellt.

¹ ABI 2024-00.176.563.

² sGS 610.1.

³ sGS 140.1.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁴

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Barbara Dürr

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

⁴ Art. 5 RIG, sGS 125.1.